

Artikel 2.

Zwischen den Staaten des Zollvereines und sämmtlichen Gebieten der Argentinischen Konföderation soll gegenseitige Freiheit des Handels Statt finden. Die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile sollen mit ihren Schiffen und Ladungen frei und in aller Sicherheit nach allen denjenigen Plätzen, Häfen und Flüssen eines oder des anderen Theiles kommen dürfen, deren Besuch anderen Ausländern, oder den Schiffen oder Ladungen irgend einer anderen fremden Nation oder eines anderen fremden Staates gegenwärtig gestattet ist, oder künftig gestattet werden möchte, sie sollen in dieselben einlaufen und in irgend einem Theile derselben bleiben, sich daselbst aufhalten, Häuser und Waarenlager zum Zwecke ihres Aufenthaltes und ihres Handels mietzen und benutzen, und mit rohen Erzeugnissen, Manufaktur- und Fabrik-Waaren aller Art, soweit es die Gesetze des Landes gestatten, Handel treiben dürfen, und sie sollen überhaupt in allen ihren Angelegenheiten den vollständigsten Schutz und die vollständigste Sicherheit genießen, wobei sie jedoch den allgemeinen Gesetzen und Gebräuchen des Landes unterworfen bleiben.

Zur gleicher Weise soll es den Kriegs-, Post- und Passagier-Schiffen der vertragenden Theile gestattet sein, frei und sicher in alle Häfen, Flüsse und Plätze zu kommen, deren Besuch anderen Kriegsschiffen und Paketbooten gestattet ist oder künftig gestattet werden möchte, und sie sollen in dieselben einlaufen, darin vor Anker gehen, daselbst verbleiben und sich wieder ausrüsten dürfen, wobei sie jedoch den Gesetzen und Gebräuchen des Landes unterworfen bleiben.

Artikel 3.

Die beiden vertragenden Theile kommen dahin überein, daß jede Begünstigung und Befreiung, sowie jedes Vorrecht und jede Immunität in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten, welche einer derselben den Unterthanen oder Bürgern einer anderen Regierung, eines anderen Volkes oder Staates gegenwärtig bereits zugestanden hat, oder künftig zugestehen möchte, bei Gleichheit des Falles und der Umstände auf die Unterthanen und Bürger des anderen Theiles ausgedehnt werden soll, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß an jene andere Regierung, Volk oder Staat unentgeltlich gemacht worden, oder gegen Leistung einer entsprechenden Ausgleichung, wenn das Zugeständniß bedingungsweise erfolgt war.

Artikel 4.

Es sollen auf die Einfuhr von Natur- und Gewerbs-Erzeugnissen der Länder eines